

Gemeinde Salching

## B e k a n n t m a c h u n g

über den Beschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung  
„Dorfbreite“

Der Gemeinderat der Gemeinde Salching hat am 25.05.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Dorfbreite“ in Salching

das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden:	Fl.-Nr.: 25/0	Gemarkung Oberpiebing
Im Osten:	Fl.-Nr.: 37/0	Gemarkung Oberpiebing
Im Süden:	Fl.-Nr.: 28/2	Kreisstraße SR 9, Straßenverkehrsfläche
Im Westen:	Fl.-Nr.: 28/2	Kreisstraße SR 9, Straßenverkehrsfläche

und folgendes Grundstück umfasst:

Fl.-Nr.: 1/0	Gemarkung Oberpiebing
--------------	-----------------------

eine Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Architekturbüro Heigl,  
Elsa-Brändström-Str. 3, 94327 Bogen beauftragt worden.


Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Salching Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellen des Planentwurfs wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln

am: 04.06.2021  
abgenommen am: 05.07.2021



Salching, 01.06.2021  
Gemeinde Salching

  
.....  
Neumeier  
Erster Bürgermeister